



Patientenstelle Zürich

Posthaus Schaffhauserplatz, Postfach, 8042 Zürich, Tel. 044/361 92 56, Fax. 044/361 94 34, info@patientenstelle.ch, www.patientenstelle.ch, PC 80-18530-5

Unlauteres Vorgehen eines Maklers

Das Ehepaar T. hat sich die Planung ihres Jahresbudgets gut überlegt und ziehen deswegen den Wechsel der Krankenversicherung in Betracht. Sie lassen sich von einem Makler Zuhause beraten und verschiedene Modelle zeigen und gehen auf sein – wie ihnen scheint – gutes Angebot ein. Frau und Herr T. deponieren ihre Wünsche, der Versicherungsmakler setzt vermeintlich die entsprechenden Kreuze auf dem Antragsformular für die neue Krankenversicherung, welches sie danach unterschreiben. Sie gehen davon aus, wie es ihnen der Makler erklärt hat, dass es sich um eine Anfrage für eine Offerte handle. Sie wollen Bedenkzeit, der Makler will sie ihnen nicht einräumen, es müsse rasch gehandelt werden, argumentiert er. Das unterschriebene Antragsformular nimmt er mit, ohne, dass das Ehepaar T. noch einmal einen Blick darauf werden kann, eine Kopie erhalten sie ebenfalls nicht. Als Frau T. am Folgetag ihr Einverständnis widerrufen will, teilt ihr der Makler mit, dafür sei es zu spät, das Formular sei bereits auf der Post. Das stellt sich im Nachhinein allerdings als Lüge heraus.

Das Ehepaar T. erhält wenige Tage später die Bestätigung für die Versicherung im Briefkasten. Der Makler hat bei der neuen Krankenversicherung – obwohl die alte Versicherung nicht gekündigt war – gleich einen Vertrag über fünf Jahre abgeschlossen, unnötige Zusatzversicherungen eingebaut und ist für das Ehepaar nicht mehr erreichbar.

Somit war das Ehepaar doppelt versichert und beide Krankenversicherungen weigerten sich, sie aus dem jeweiligen Vertrag zu entlassen.

Die Patientenstelle kann schliesslich nachweisen, dass der Makler das Ehepaar T. hintergangen hat. Jetzt erst ist die neue Krankenversicherung bereit, sie aus dem Vertrag zu entlassen.

Zürich, im Januar 2018